

4.5.

Das Verschulden in seiner Bedeutung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit

4.5.1.

Begriff und Wesen der Schuld im sozialistischen Strafrecht

Ist die objektive Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit damit gegeben, daß eine vom Gesetz als strafbar bezeichnete Handlung begangen wurde, so tritt nach sozialistischem Recht Verantwortlichkeit nur ein, wenn das jeweilige Verhalten dem Handelnden als Ergebnis der Selbstbestimmung zu diesem Verhalten zugerechnet werden kann. Unter diesen Voraussetzungen wird die *Schuld des Straftäters* zur entscheidenden *subjektiven Grundlage* strafrechtlicher Verantwortlichkeit. *Im Strafrecht aller sozialistischen Staaten gilt das Prinzip, daß es ohne Schuld des Straftäters keine strafrechtliche Verantwortlichkeit gibt.* In der DDR ist dieses Grundprinzip in Artikel 99 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 4 Absatz 3 des StGB ausdrücklich geregelt.

Der Begriff Schuld wird in § 5 StGB gesetzlich definiert. Eine Tat ist demgemäß „schuldhaft“ begangen, „wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht“. Mit dieser Bestimmung ist eine Vielfalt von theoretischen Fragen aufgeworfen, deren wissenschaftlich exakte Beantwortung für die Rechtsprechung und die Strafverfolgungspraxis wesentliche Bedeutung hat.

Das strafrechtliche Verschulden hat als subjektives Verhältnis des Täters zu elementaren sozialen Verhaltensanforderungen psychologische, ethische und rechtliche Aspekte. Im Verschulden des Täters drückt sich eine spezifische Dialektik zwischen der Person des Straftäters und der sozialistischen Gesellschaft, bezogen auf eine bestimmte Tat, aus. Das Wesentliche, das Entscheidende an der Schuld ist die vom Täter mit seiner Tatentscheidung *selbstbestimmte und selbstverantwortete Beziehung zur sozialistischen Gesellschaft und ihren rechtlich normierten sozialen Anforderungen*, die mit der Tat zum Ausdruck gebrachte Negation erfüllbarer sozialer Forderungen. Allerdings existiert diese subjektiv-soziale, ethische und rechtliche Beziehung stets in der *Form* einer bestimmten

psychischen Beziehung des Täters zu seiner Tat, die somit ebenfalls zu den elementaren subjektiven Bedingungen gehört, ohne die es keine Schuld geben kann.

Den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Gesellschaftstheorie entsprechend, ist die Schuld nur als *tatbezogenes Wechselverhältnis zwischen Individuum und sozialistischer Gesellschafts- und Rechtsordnung* zu verstehen, als *subjektiv verantwortungslose Bestimmung des Individuums zu rechtswidrigem Verhalten*.

Die Schuld wird im sozialistischen Strafrecht als *Einzeltatschuld* verstanden, denn sie kann sich grundsätzlich nur auf ein *strafrechtlich definiertes und bestimmtes Einzelverhalten des Individuums* beziehen.

Besonderheiten des Verschuldens ergeben sich bei der *Rückfälligkeit* (vgl. § 44 StGB) oder bei der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch *asoziales Verhalten* (vgl. § 249 StGB). Auch hier bezieht sich das Verschulden stets auf ein strafrechtlich definiertes Verhalten, das sich aber mit dem Begriff „Einzelverhalten“ nicht deckt, sondern darüber hinausgeht. Beim Rückfall kann das Verschulden vertieft werden, weil der Täter trotz der Vorstrafen erneut straffällig wurde und sich damit den nachdrücklichen Forderungen, sich sozialgemäß zu verhalten, hartnäckig widersetzt. Bezugspunkt des Verschuldens beim Rückfall ist die *Wiederholung* eines rechtlich besonders normierten sozial negativen Einzelverhaltens (vgl. im einzelnen 4.5.10.) und die dabei erwiesene „Hartnäckigkeit“. Bei der kriminellen Asozialität dagegen ist das Verschulden auf ein *rechtsverletzendes Daueroverhalten*, auf eine sozial negative Lebensweise bezogen und daher auch für eine solche Lebensweise besonders sorgfältig nachzuweisen.

Ein elementares *Merkmal der Schuld* ist die *Entscheidung des Täters* zu einem bestimmten sozial negativen, strafrechtlich verbotenen Verhalten. Der Begriff der Entscheidung, wie er im Strafrecht der DDR verwendet wird, ist eine Kategorie der marxistisch-leninistischen Psychologie. Er besagt, daß ein Mensch bei der Verfolgung eines bestimmten Zieles in Auseinandersetzung mit sozialen Anforderungen sowie unter Verarbeitung äußerer Einflüsse *aus de? sich anbietenden Verhaltensmöglichkeiten eine aus wählt, die er in ein bestimmtes Handeln umsetzt*. Diese „Entscheidung“ ist der *Form* nach eine spezifische psychische Aktivität, ihrem *Wesen* nach aber ein sozialer Vorgang, da hier ein be